



## Hinweise zur Testamentshinterlegung

Sie können ein handschriftliches Testament beim Nachlassgericht hinterlegen. Notarielle Testamente werden immer beim Nachlassgericht verwahrt, Erbverträge nur, wenn es von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist (in diesen Fällen wird der Erbvertrag vom beurkundenden Notar verwahrt).

Ein handschriftliches Testament können Sie entweder selbst beim Nachlassgericht zur Hinterlegung abgeben oder durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen. Mit vorzulegen sind zwingend ein gültiger Ausweis oder Reisepass des Testators bzw. des Bevollmächtigten, eine Geburtsurkunde des Testators und ggf. die Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des Bevollmächtigten
- das Datum der letztwilligen Verfügung
- Ort und Datum der Vollmachtserteilung
- die Unterschrift des Vollmachtgebers
- alle Vornamen des Testators
- den Familiennamen des Testators
- den Geburtsnamen des Testators
- Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsregisternummer des Testators oder eine Kopie der Geburts- oder Heiratsurkunde oder des Familienbuches
- die genaue Anschrift des Testatoren
- den Wert des Vermögens des Testators im Zeitpunkt der Hinterlegung (bei Immobilien der Verkehrswert)

Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern muss die Vollmacht von beiden Testatoren erteilt werden und die persönlichen Angaben zu beiden Testatoren enthalten.

Eine Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nur persönlich möglich, bei gemeinschaftlichen Testamenten nur durch beide Testatoren gemeinsam. Eine Bevollmächtigung zur Rücknahme des hinterlegten Testaments ist nicht möglich.

Hinweis für Rechtsanwälte:

Eine allgemeine Prozessvollmacht ist zur Testamentshinterlegung für Mandanten nicht ausreichend, sie muss ausdrücklich die Hinterlegung eines Testaments beinhalten.